120-

Beilage
zur Sitzung des Stadtrats
vom xx.xx.2025

Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Referat V (Referat für Jugend, Familie und Soziales) vom 01.05.2026 bis 30.09.2027
hier: Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung

I. Gutachten

1. Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KWBG i. V. m. der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG sind bei der Stadt Nürnberg berufsmäßige Stadtratsmitglieder in weiteren Amtszeiten nach BGr. B 6 einzustufen. Für die Amtszeit vom 01.05.2026 bis 30.09.2027 wird dementsprechend die Besoldung nach BGr. B 6 gewährt.

2. Für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung erhalten die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung (Art. 46 KWBG), die sich innerhalb der in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Rahmensätze halten muss. Die Dienstaufwandsentschädigung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festzusetzen (Art. 46 Abs. 2 KWBG).

 Die Dienstaufwandsentschädigung soll wie bisher in Höhe des jeweils anzuwendenden höchsten Rahmensatzes gewährt werden.

II. Beschlussvorschlag

Dem heute für den Geschäftsbereich Referat V (Referat für Jugend, Familie und Soziales) gewählten berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Amtszeit vom 01.05.2026 bis 30.09.2027 ergänzend zur Besoldung nach BGr. B 6 die Dienstaufwandsentschädigung nach Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG in Höhe des jeweils anzuwendenden höchsten Rahmensatzes gewährt.

III. StR

Nürnberg,
Der Oberbürgermeister

()